Satzung des Wassersportclubs Bayer Dormagen 1950 e.V.
Sitz Dormagen am Niederrhein

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen: Wassersportclub Bayer Dormagen 1950 e.V. (abgekürzt: WSC Bayer Dormagen). Sitz Dormagen. Der Verein ist unter der Nummer VR 432 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Das Vereinsemblem enthält das Bayer-Kreuz und den Namen des Vereins.

2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977, (§§ 51 bis 66 AO) und zwar durch Ausübung des Wassersportes, insbesondere der Förderung des Kanu-Sportes.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist dem Deutschen Kanu Verband e.V. und dessen übergeordneten Organisationen angeschlossen.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die den Wassersport pflegen und/oder unterstützen will, ohne Rücksicht auf konfessionelle, politische und weltanschauliche Bestrebungen.

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

a)	Ehrenmitglieder		- mit Stimmrecht
b)	aktive Mitglieder		- mit Stimmrecht
c)	passive/fördernde Mitglieder	-	- ohne Stimmrecht

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder werden wegen hervorragender Verdienste um die Sportbewegung im allgemeinen oder um den Verein im Besonderen auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vereinsbeitrag, die Aufnahmegebühr und sonstige Erhebungen werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Wer Mitglied werden will, hat einen schriftlichen Antrag beim Vorstand einzureichen. Für minderjährige Mitglieder kann der Antrag nur durch einen gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Bekanntgabe in der nächsten Hauptversammlung.

Die Aufnahme erfolgt für ein Jahr zur Probe. Wahrend dieser Zeit kann ein Mitglied an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen, hat aber in der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Das Stimmrecht wird ihm mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied zugesprochen.

Jedes neu eintretende, aktive Mitglied hat eine von der Hauptversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr zu zahlen, die bei Erlöschen der Mitgliedschaft während der Probezeit zurückerstattet wird.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist ein Einspruch in der Hauptversammlung zulässig.

Mit der Annahme des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied den Vereinssatzungen und den übergeordneten Fachorganisationen.

4. Beiträge

Der Vereinsbeitrag, die Aufnahmegebühr und sonstige Erhebungen werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt für das laufende Jahr durch Einzugsverfahren auf eines der Vereinskonten.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

Für Vereinsaktivitäten sind alle Kosten von den Teilnehmern selbst zu tragen. Zuschusse hierzu können nach Beschluss des Vorstandes im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes aus der Vereinskasse gewahrt werden.

Für vereinseitig beschaffte Sportgeräte werden in Einzelfallen Benutzungsgebühren erhoben, die der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Erlöschen der Mitgliedschaft kann durch den Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn ein Mitglied

a) den Interessen des Vereines zuwiderhandelt, das Vereinsleben stört, durch sein Verhalten Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
b) trotz mündlicher Verwarnung wiederholt schwer gegen die Vereinssatzung, Geschäfts- oder Sportordnung verstoßen hat.
c) ohne Angabe wichtiger Gründe und trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Abstimmung im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung in der nächsten Hauptversammlung zu.

Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls durch Auflösung des Vereins oder Tod des Mitgliedes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereins eigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

6. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung einzuhalten
- bei Ausübung von Vereinsaktivitäten sich in jeder Hinsicht sportlich, fair, kameradschaftlich und umweltbewusst zu verhalten.
- die gesetzlichen Bestimmungen und die vom Vorstand festgelegten Regeln einzuhalten.
- für Schäden an vereinseigenen Booten, Sportgeraten oder Einrichtungen aufzukommen, die er verursacht hat. Der Schaden kann durch Reparatur behoben werden, die der Verursacher entweder selbst ausführt oder für die er die Reparaturkosten übernimmt. Für Schäden an Booten, Sportgeräten oder sonstigen Einrichtungen können Bußgelder erhoben werden. Böswillige oder fahrlässige Beschädigungen können den Ausschluss aus dem Verein und die ggf. gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zur Folge haben.

7. Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle aufgenommenen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden.

8. Organe des Vereins

8.1 Die Hauptversammlung

Sie findet *alljährlich* im ersten Quartal statt. Zu ihr ist 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters den Ausschlag.

Zu den Obliegenheiten der Hauptversammlung gehört insbesondere:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes bzw. des abgelaufenen Geschäftsjahres. Der Vorsitzende oder sein Vertreter erstattet den Jahresbericht und legt einen Haushaltsplan für das neue Jahr vor. Jeder Wart gibt einen Tätigkeitsbericht über seine geleistete Arbeit.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahl durch Akklamation ist - sofern kein Widerspruch erhoben wird - zulässig. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Einwilligung bei der Wahl vorliegt. Wiederwahl ist statthaft. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre.
4. Wahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr.
5. Festsetzung des Vereinsbeitrages, der Aufnahmegebühren und dergleichen.
6. Abstimmungen über Vortagen des Vorstandes und Antr8ge der Mitglieder zur Tagesordnung.
7. Satzungsänderungen. - Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn der Antrag auf der den Mitgliedern schriftlich mitgeteilten Tagesordnung steht und ihm 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
8. Grundsätzliches über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern.

Außerhalb der Tagesordnung in einer Hauptversammlung gestellte Anträge gelangen zur Entscheidung, wenn die Dringlichkeit mit 3/4 Mehrheil beschlossen wird.

8.2 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder 1/3 der Mitglieder gefordert werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Zweckes einberufen werden. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

8.3 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) 1. Vorsitzender b) 2. Vorsitzender
c) 1. Geschäftsführer d) Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand hat gern. § 26 Abs. II BGB die Stellung des gesetzlichen Vertreters.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) 2. Geschäftsführer	b) Bootshauswart
c) Wanderwart	d) Sportwart
e) Jugendwart	f) Pressewart
g) Jugendvertreter	h) Beisitzer

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand in der Form, dass der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende jeweils zusammen oder einzeln mit dem 1. Geschäftsführer oder dem Kassenwart vertretungsberechtigt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme des Jugendwartes - werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Der Jugendwart und Jugendvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt, wobei der Jugendwart von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden muss.

Der Gesamtvorstand ist nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Ferner dann, wenn es 1/3 seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsthemen beantragen. Der Vorsitzende führt den Verein. Ihn unterstützt im Rahmen der Satzung der gesamte übrige Vorstand.

Der Vorsitzende überwacht die gesamte Geschäftsführung, beruft und leitet die Vereinsversammlungen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder führen innerhalb ihres Geschäftsbereiches ihre Geschäfte selbständig, sind jedoch gehalten, den Vorsitzenden über alle wichtigen Dinge ihres Geschäftsbereiches zu unterrichten und auf dem Laufenden zu halten, damit er seiner Aufgabe, die gesamte Geschäftsführung zu überwachen, gerecht werden kann.

Scheiden Vorstandsmitglieder während einer Wahlperiode aus. so hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Das zugewählte Vorstandsmitglied amtiert bis zur nächsten Hauptversammlung.

8.4 Wahl des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird in zwei Wahlgruppen jeweils um ein Jahr versetzt gewählt. Die Wahlgruppen sind: 1. Vorsitzender und 1. Geschäftsführer, 2. Vorsitzender und Kassenwart

8.5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der

Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

8.6 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

9. Niederschriften

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu verfassen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden gegengezeichnet. Sämtliche Niederschriften sind in geeigneter Weise wie durch Anschlag im Bootshaus und bei der nächsten Versammlung oder Sitzung bekanntzugeben.

10. Haftung für im Bootsraum untergebrachte Boote

Es wird keinerlei Haftung für private Boote, Gerate usw. übernommen, die die Vereinsmitglieder in dem vom Verein gestellten Raum unterstellen. Es ist Sache der Mitglieder, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

11. Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

12. Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Hauptversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist in der Hauptversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von 2 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, die sodann ohne Rucksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Auflosung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens ¾ der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins vorhandene Vermögen fließt an den gemeinnützigen Verein TSV BAYER Dormagen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.

Sollte dies wegen der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des TSV BAYER Dormagen e.V. nicht möglich sein, so fließt das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins vorhandene Vermögen an die Stadt Dormagen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

13. Vereinsjugend

Mitglieder der Jugendabteilung des WSC Bayer Dormagen sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. *Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.*

Die Jugend des WSC führt und verwaltet sich selbständig und *entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.*

Organe der Vereinsjugend sind:

a. der Jugendwart und

b. die Jugendversammlung

Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

14. Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde *durch die Mitgliederversammlung am 05. 03. 2010 beschlossen.*

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Dormagen, den

gez. Jürgen Münchow

1. Vorsitzender

Dormagen, den

gez. Dr. Heinz Unterberg

2. Vorsitzender